



URKUNDE

Bergbauberechtigung

Nr. II - B - g - 235/92

Gemäß des Antrages vom 19.01.1998 wird dem Unternehmen

Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG
An der Löderburger Bahn 4 a
39418 Staßfurt

die Bewilligung nach § 8 BBergG¹ zur Gewinnung des

BERGFREIEN BODENSCHATZES

Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngekalk

im Bewilligungsfeld **Förderstedt**

gemäß § 22 BBergG übertragen.

Das Bewilligungsfeld liegt in der Gemarkung Förderstedt des Landkreises Schönebeck.

Es hat einen Flächeninhalt von 169 900 m²

(in Worten: Einhundertneunundsechszigtausendneuhundert Quadratmeter).

Die Bewilligung gilt

- für das in der Berechtsamkarte (Anlage 1) durch schwarze Volllinien mit den dazugehörigen Eckpunkten der Zahlen 1 bis 4 gekennzeichnete Feld
- nur in Verbindung mit der Anlage 2
- befristet bis zum 31.12.2022.

Staßfurt, den 20.03.1998



¹ Bundesberggesetz (BBergG) vom 11. August 1989 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164)

Tel. 039265450

Fax 0392658311

Tel. & Fax: (Eltzgerode) 039454 / 42512 5 42500

Postanschrift: Bergamt Staßfurt • Postfach 1151 • 39401 Staßfurt

Heusendrecht: Bergamt Staßfurt • Ditteler Neustadt, Brühlufer Str. 60b • 39418 Staßfurt

Anschrift Außenstelle Eltzgerode: Bergamt Staßfurt (Außenstelle Eltzgerode) • Schacht III • 39875 Eltzgerode



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt
Deutschland

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Be-
willigung Nr.: II-B-g-235/92- "Förderstedt"**

Antrag vom 26.10.2022

Ihr Zeichen:

23.12.2022

14-34231-II-B-g-235/92-
23411/2022

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-235/92**

im Bewilligungsfeld: **„Förderstedt“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt-, und Düngekalk-

wird bis einschließlich dem

31.12.2042

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
hat die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu tragen.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a, in 39418 Staßfurt (nachfolgend Ciech GmbH genannt) betreibt den Kalksteintagebau Förderstedt. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-g-235/92- „Förderstedt“. Die Bewilligung wurde durch das damalige Bergamt Staßfurt gemäß § 8 BBergG zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt-, und Düngekalk“ erteilt und ist bis zum 31.12.2022 befristet. Sie grenzt unmittelbar an das Bergwerkseigentum III-A-g-284/90/182- „Förderstedt“ und die Bewilligung Nr.: II-B-g-318/95- „Förderstedt-Marbe“ an.

Die Bewilligung liegt im Salzlandkreis, in der Gemeinde Förderstedt. Sie hat eine Flächengröße von 169.900,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die vorgenannte Bewilligung nur bis zum 31.12.2022 gültig ist, stellte die Ciech GmbH mit Schreiben vom 26.10.2022 bei dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung

Begründet wird der Antrag mit den noch vorhandenen Rohstoffmengen im Bewilligungsfeld und der Sicherung der Rohstoffversorgung der Ciech GmbH. Ab dem Jahr 2023 ist eine Erweiterung des Abbaufeldes in Richtung Nordwesten geplant.

Derzeit erfolgt die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 31.12.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Für die geplante Erweiterung in Richtung Nordwesten hat bei dem zuständigen Fachdezernat D 33 im LAGB ein Scoopingverfahren stattgefunden.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtigtswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 26.10.2022 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregisterauszug eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Schneider.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-g-235/92- „Förderstedt“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2042** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und plan-

mäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und liegen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Ciech GmbH ein Arbeitsprogramm mit Kostenschätzung für das weitere Vorhaben abgefordert.

Darin wurde der geplante Abbau über den Verlängerungszeitraum dargestellt.

Dem für die Betriebspläne zuständigen Fachdezernat D 13 wurde das Arbeitsprogramm übergeben mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 17.11.2022 wird mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des zugelassen Hauptbetriebsplanes bis zum 31.12.2025 abgebaut wird. Für die Gewinnung im sogenannten Nebenabbaubereich 2, der sich innerhalb der Bewilligung II-B-g-235/92 befindet, liegt ein zugelassener Sonderbetriebsplan vor. Die im Antrag für die Verlängerung der Bergbauberechtigung mitgeteilten Angaben entsprechen denen in den o.g. Betriebsplänen. Die ebenfalls im Antrag dargelegten Erweiterungsabsichten innerhalb der Bewilligung II-B-g-235/92 entsprechen dem Kenntnisstand von D13.

Die im Antrag dargestellten Vorhaben entsprechen aus Sicht von D13 der ordnungs- und planmäßigen Gewinnung.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Weiterführung der Gewinnung über den Verlängerungszeitraum gegeben ist, wurde dem LAGB durch die Vorlage einer Bestätigung der HypoVereinsbank vom 19.12.2022 glaubhaft dargelegt.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Ciech GmbH im Antrag sind in dem Bewilligungsfeld nach Abzug aller Abbauverluste ca. 14,7 Mio. t Rohstoffe gewinnbar. Die Ciech GmbH geht im Antrag von einer jährlichen durchschnittlichen Gewinnungsmenge von zukünftig 550 T t aus. Bis zur vollständigen Erschöpfung der Lagerstätte würde das ca. 27 Jahren entsprechen.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 17.11.2022 werden die im Antrag dargelegten Angaben bestätigt. Die angenommene Rohstoffdichte für die Vorratsberechnung ist plausibel. Die angegebene Gesamtvorratsmenge von 14,7 Mio. t ist unter Einbeziehung der angegebenen Einzelparameter schlüssig berechnet. Auf Grundlage der Vorratsmenge und der maximalen Förderung von 550 T t pro Jahr ist ausreichend Rohstoff über den beantragten Verlängerungszeitraum vorhanden.

Ausgehend von den vorhandenen Rohstoffmengen und einer avisierten jährlichen Fördermenge der Ciech GmbH ist der beantragte Verlängerungszeitraum aus Sicht des Fachdezernates D 23 für mindestens 20 Jahre gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2042 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die Ciech GmbH und hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen. Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber